

Jugendordnung des Reitervereins Nürtingen e. V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr („Junioren“ und „Junge Reiter“ gemäß §17 Ziff. 2.1 und 2.2 LPO) sowie der Jugendwart bilden die Vereinsjugend im Reiterverein Nürtingen e.V. Satzungsgemäß sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ordentliche Mitglieder des Gesamtvereins und somit ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.
- wollen jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben
 - mit den anerkannten Grundsätzen des Tierschutzes sowie den Bestimmungen des Tierschutzes vertraut machen
 - Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzes
 - Erziehung zum verantwortlichen Umgang mit der Natur, insbesondere mit den Pferden

Die Jugendlichen sollen zu aktiven und verantwortungsbewussten Reitern und Voltigierern werden, wobei Spaß und Spiel die Kameradschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das soziale Verhalten der Jugendlichen gefördert werden soll. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden sowie zur Persönlichkeitsbildung beitragen.

§ 3

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind

- a) der Jugendwart des Vereins mit Sitz und Stimme im Ausschuss
- b) der Jugendsprecher und sein Vertreter
- c) die Jugendvollversammlung

§ 4

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, spätestens zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres. Alle der Vereinsjugend angehörigen Mitglieder haben eine Stimme. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sie wählt mit einfacher Mehrheit den Jugendwart sowie den Jugendsprecher und dessen Vertreter auf die Dauer eines Zeitraumes von 2 Jahren (gemäß §6 der Vereinssatzung), wobei Wiederwahl möglich ist. Der Zeitpunkt der Wahl muss 14 Tage vorher mittels Aushang bekannt gegeben werden.

Der zu wählende Jugendwart muss ein aktives, volljähriges Mitglied des Vereins sein.

Der Jugendsprecher und sein Vertreter müssen aktive Mitglieder des Vereins, welche das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sein.

Ein Jugendsprecher, der vor Vollendung seines 18. Lebensjahres gewählt wurde, kann durch Beschluss der Jugendvollversammlung sein Amt auf weitere 2 Jahre begleiten.

§ 5

Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Vereinsvorstand zusammen mit dem Ausschuss verwaltet.

§ 6

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung trittreten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

Die Jugendordnung tritt mit Abstimmung der Jugendvollversammlung am 12. März 2005 und der Bestätigung des Vorstandes am 2. Mai 2005 in Kraft.